

RATHAUSKORRESPONDENZ

Zweite Ausgabe

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

330

Wien, am 13. November 1933

Neue Wiener Landesgesetze.

In seiner heutigen Sitzung hat der städtische Finanzausschuss drei Vorlagen über Wiener Steuergesetze beschlossen. Die Novelle zum Gesetz über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe beschränkt die Abgabe auf die Nachtlokale und ähnliche Betriebe. In der Novelle zum Lustbarkeitsabgabegesetz wird es dem Magistrat ermöglicht, für Veranstaltungen ohne Eintrittspreis, für die bisher ein Steuerpauschale zu enrichten war, Steuerkarten einzuführen, die von den Besuchern unmittelbar zu bezahlen sind. Der Höchstsatz für diese Steuerkarten wird mit 40 Groschen festgesetzt. Ueberdies wird der Magistrat ermächtigt, bei Konzerten im Freien die mit 23 Prozent festgesetzte Lustbarkeitsabgabe bis auf 10 Prozent zu ermässigen. Die Vorlage über die Verlängerung der Wohnbausteuerbefreiung für Neubauten sieht eine Verlängerung der geltenden Befreiung bis zum 31 Dezember 1934 vor.

Im städtischen Personalausschuss sind heute zwei Gesetzentwürfe beschlossen worden. Der Gesetzentwurf über die Aufnahme von Lehrpersonen zur aushilfsweisen Verwendung in öffentlichen Volksschulen in Wien ermöglicht die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für den öffentlichen Schuldienst und will Lehramtsanwärtern die notwendige Ausbildung und die für die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung vorgeschriebene Praxis vermitteln. Nach dem Entwurf können Lehrpersonen, die die Erfordernisse für die Anstellung im öffentlichen Schuldienst erfüllen, als Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen angestellt werden, wobei das Dienstverhältnis mit zwei Jahren befristet ist und ausnahmsweise verlängert werden kann. Für die nach diesem Gesetzentwurf anzustellenden Hilfslehrer wird eine monatliche Entschädigung von 120 Schilling festgesetzt. Ausserdem hat der Ausschuss eine Vorlage über die Verlängerung der Wirksamkeit des Lehrerabbaugesetzes für das Jahr 1934 beschlossen.

Dem Wiener Landtag liegt auch der bereits in der vorigen Woche vom zuständigen Ausschuss beschlossene Entwurf einer Novelle zum Wiener Theatergesetz vor. Dieser Gesetzentwurf setzt besondere Pflichten bei instrumental-musikalischen Veranstaltungen fest. Jeder Mitwirkende an solchen Veranstaltungen wird eine Berufsmusikerlegitimation besitzen müssen, die die Absolventen von Instrumentalklassen bestimmter Lehranstalten für Musik und alle jene Musiker bekommen, die vor einer Kommission von Sachverständigen eine Prüfung ablegen. Für die Zeit des Ueberganges werden Ausnahmsbestimmungen getroffen. Die Gesetzesvorlage sieht auch vor, dass Musiker, die sich durch besondere künstlerische Bedeutung auszeichnen, die Legitimation ohne Nachweis eines bestimmten Lehrganges und ohne Prüfung erhalten. Ueberdies gelten Ausnahmen für Solisten, Gastkapellen und Vereinskapellen.

Alle diese Gesetzesvorlagen werden den Wiener Landtag in dessen nächster Sitzung beschäftigen.